

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1868

47 (4.10.1868)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten.

Carlsruhe, den 4. Oktober 1868.

Inhalt.

Eisenbahnwesen. Die Einführung der Wagenladungsclassen D im internen Güterverkehr der Großherzoglich Badischen Eisenbahnen.

Nr. 45,157.

Die Einführung der Wagenladungsclassen D im internen Güterverkehr der Großherzoglichen Badischen Eisenbahnen betreffend.

Für die Tarification einer Anzahl Rohmaterialien beim Transport auf der Großherzoglichen Staatseisenbahn und den unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privatbahnen hat vom 5. d. M. an eine anderweite Classeneintheilung stattzufinden, indem eine vierte Wagenladungsclassen (D) geschaffen, beziehungsweise indem die Frachten für Steinkohlen und Coaks für alle Badischen Stationen berechnet und auf eine Anzahl Rohmaterialien ausgedehnt wurden.

In Folge dessen wird der XX. Nachtrag zum Tarif für den internen Güterverkehr ausgegeben, welcher die Tariffätze der Wagenladungsclassen D enthält.

Von dem gleichen Zeitpunkte an werden die im internen Güterverkehr gültigen Specialtarife für den Transport von Steinkohlen und Coaks in ganzen Wagenladungen aufgehoben.

Die Transportbestimmungen, welche bei den Tariffätzen der Wagenladungsclassen D Anwendung finden, sind denselben vorgebrückt.

In dem Waarenverzeichnisse des internen Gütertarifs sind folgende Aenderungen vorzunehmen: In die Wagenladungsclassen D werden nachstehende Artikel versetzt:

Bausteine, sowohl Luftsteine, als gebrannte,
 Baker-Guano,
 Basaltsteine,
 Braunkohlen,

Braunstein,
 Brennholz,
 Coaks, — die Bemerkung: „siehe jedoch 2c.“ ist zu streichen;
 Chlor=Kalium, als Düngemittel,
 Dachschiefer,
 Düngemittel jeder Art,
 Dünger,
 Erze, rohe, von allen unedlen Metallen, — die Bemerkung: „siehe jedoch Galmei“
 ist zu streichen;
 Fisch=Guano,
 Galmei,
 Granit,
 Guano,
 Gyps (Baumaterial und Düngemittel),
 Gypssteine,
 Holzwellen,
 Hornstaub, als Düngemittel,
 Kali=Dünger,
 Kali=Guano,
 Kali=Superphosphate,
 Kalk, Baumaterial und Düngemittel,
 Kalkächer, Düngemittel,
 Kalksteine,
 Kies,
 Knochenmehl und Knochenstaub (Düngemittel),
 Lehm,
 Lohkuchen, Lohkäse,
 Malzkeime als Düngemittel,
 Mergel,
 Peru=Guano,
 Phosphorsaurer Kalk als Düngemittel,
 Phosphorit als Düngemittel,
 Poudrette (Dünger),
 Quarz,
 Reifsigwellen,
 Ruß, als Düngemittel,

Salz, Dünge-, denaturirt,
 Sand,
 Schiefer, Dach-,
 Schwefelsaures Kali, als Düngemittel,
 Steine, Quader-, Hau-, Mauer-, Pflaster- und Schottersteine,
 Steinkohlen, die Bemerkung: „(siehe jedoch)“ ist zu streichen,
 Superphosphate aus Baker-Guano, Coprolithen, Knochenmehl und Som-
 brero, als Düngemittel,
 Thonerde, Thon,
 Thonsteine, gebrannte und ungebrannte, die Bemerkung: „auch Drain-
 röhren“ ist zu streichen,
 Töpferthon, wie Thonerde,
 Torf,
 Wollenstaub, als Düngemittel,
 Ziegel, Dach- und Mauer-,
 Zuckererde, Düngemittel.

In das Waarenverzeichnis ist nachzutragen:

Gartenerde (Haibenerde) II. D.

Die als Düngemittel bezeichneten Rohmaterialien werden nur insofern zu den Säzen der Wagenladungsclasse D befördert, wenn deren Verwendung als solche auch wirklich anzunehmen ist. Dienen dieselben zu einem anderweiten Gebrauch, so haben die Taxen der Wagenladungsclasse C bei der Frachtberechnung Anwendung zu finden. Die Gütere Expeditionen haben deshalb einestheils darauf zu achten, daß die einschlägigen Stoffe z. B. Chlorkalium, denaturirtes Salz u. dgl. in den Frachtbriefen ausdrücklich als Düngemittel bezeichnet werden, andertheils aber auch, daß in Fällen, wo anzunehmen ist, daß die Declaration als „Düngemittel“ zur Ungebühr gebraucht wird, die Bestimmung unter §. 5 Ziff. 3 des Reglements in Anwendung komme.

Die für den Dienstgebrauch der Stationen erforderlichen Tarifsexemplare sowie eine weitere Anzahl solcher, welche zum Preis von 12 fr. per Stück an das Publikum abzulassen sind, werden den Großherzoglichen Eisenbahnbezirksstellen ohne Verzug zugefertigt werden, und haben die letzteren die für den Vollzug erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Carlsruhe, den 4. October 1868.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B. B. d. D.

Poppen.

Biesele.